Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Georg Schledde und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Brückenabriss in Freden und Brückensicherheit in Niedersachsen - offene Fragen zu Zeitplan, Kosten, Betroffenenhilfe und landesweiten Risiken

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Angar Georg Schledde und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 07.10.2026 - Drs. 19/11796,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 04.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 23. September 2026 hat die Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Brückenabriss in Freden - Ursachen, Verantwortlichkeiten und weiteres Vorgehen“ (Drs. 19/11399) reagiert. Die Antworten werfen Folgefragen im Hinblick auf die betroffene Bevölkerung und Wirtschaft vor Ort auf, die weiterhin im Unklaren sind.

So konnte die Landesregierung weder für den Rückbau noch für die Errichtung eines Behelfsbauwerks oder eines Ersatzneubaus einen konkreten Zeitkorridor benennen. Auch hinsichtlich der anfallenden Gesamtkosten blieb die Antwort unbestimmt. Zudem wurden für die seit 2024 laufende Sanierung rund 2,6 Millionen Euro Steuergelder verausgabt, deren Nutzen angesichts des unabwendbaren Abrisses fraglich bleibt.

Von landesweiter Tragweite ist schließlich die Auskunft, dass sich im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an Landes- und Kreisstraßen sechs weitere Bauwerke mit vergleichbaren Konstruktionsdetails befinden. Ob und inwieweit auch an diesen Bauwerken verdeckte Schäden drohen oder bereits Sonderprüfungen veranlasst wurden, bleibt offen.

1. Um welche konkreten Bauwerke handelt es sich bei den sechs weiteren Brücken mit ähnlichen Konstruktionsdetails (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach: Bauwerksname/Bezeichnung, Bauwerksnummer, Straßenklasse und Straßennummer, Standort/Kommune, Baulastträger, Baujahr sowie Tragwerkstyp)?

Die sechs weiteren Bauwerke mit ähnlichen Konstruktionsdetails sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die Tabelle enthält zugleich die Angaben zu den letzten und nächsten Hauptprüfungen sowie zu den vergebenen Zustandsnoten bei den letzten Hauptprüfungen.

Vier der sechs Brücken (in der Tabelle mit * gekennzeichnet) sind gemäß der Handlungsstrategie Brücke der Landesregierung als „kritisch“ eingestuft und befinden sich mindestens in der Planungsphase eines Ersatzneubaus.

Bauwerksname	Bauwerksnummer	Landesstraße (L)	Ort	Baulastträger	Letzte/nächste Hauptprüfung	Zustandsnote	Baujahr	Tragkonstruktion
Allerbrücke	3223506B*	L 191	Hodenhagen	Land	2025/2031	3,0	1928	Fachwerkbogen
Allerbrücke	3325506B	L 298	Winsen (Aller)	Land	2023/2029	3,0	1963	Fachwerk
Weserbrücke	3820569A*	L 435	Rinteln	Land	2022/2028	3,5	1946	Fachwerkbogen
Weserbrücke	3922509B	L 431	Kirchohsen	Land	2025/2031	2,3	1952	Fachwerkbogen
Brücke über die Innerste	3927510 0*	L 498	Sehlde	Land	2022/2028	3,5	1892	Fachwerk
Brücke über die DB	4027517 0*	L 500	Lutter am Barenberg (Bbg)	Land	2023/2029	3,5	1915	Fachwerk

2. Wann fand an diesen sechs Bauwerken jeweils die letzte Bauwerkshauptprüfung nach DIN 1076 statt, welche Zustandsnote wurde dabei jeweils vergeben, und für welches Jahr ist die jeweils nächste Hauptprüfung terminiert?

Auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Hauptprüfungen finden alle sechs Jahre statt.

3. Wurden oder werden an diesen sechs Bauwerken in Reaktion auf die Schadensentdeckung in Freden gezielte Sonderprüfungen, Bauteilöffnungen oder zerstörungsfreie Spezialuntersuchungen durchgeführt, um verdeckte Korrosionsschäden an einbetonierten Stahlbauteilen auszuschließen? Falls nein, warum nicht?

Die ad hoc, nach Kenntnis des Schadens an der Leinebrücke in Freden bereits durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass die Vergleichbarkeit der Bauwerke mit der Leinebrücke Freden nur hinsichtlich einbetonierter Bauteile besteht. Die übrigen Konstruktionsdetails der sechs Brücken unterscheiden sich von denen der Leinebrücke Freden, z. B. bestehen bei diesen Brücken keine auf Zug belasteten, filigranen Bleche. Die sechs Bauwerke sind daher nach erster Einschätzung deutlich robuster als die Leinebrücke Freden.

Alle sechs Brücken werden dennoch einer gezielten Sonderprüfung gemäß DIN 1076 unterzogen. Wenn sich dabei Anhaltspunkte für einen verdeckten Schaden ergeben, wird eine sogenannte objektbezogene Schadensanalyse (OSA) durchgeführt, in deren Zuge zerstörungsarm auch verdeckte Schäden identifiziert und bewertet werden.

4. Bis wann rechnet die Landesregierung mit dem Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen (u. a. der Wasser- und Naturschutzbehörden des Landkreises Hildesheim) für das Behelfsbauwerk?

Ein belastbarer Zeitpunkt für das Vorliegen sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen kann derzeit noch nicht benannt werden. Die Unterlagen für den angestrebten Planverzicht werden erstellt; technische Ausführungsdetails werden mit den zuständigen Fachbehörden des Landkreises Hildesheim, insbesondere der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde, abgestimmt. Wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten von Planung, fachrechtlichen Abstimmungen und Bauvorbereitung ist eine genauere Terminprognose derzeit nicht möglich. Die NLStBV hält nach aktuellem Kenntnisstand an dem Ziel fest, die Behelfsbrücke im Jahr 2027 für den Verkehr freizugeben.

5. Wie lange soll die genannte Brücke zumindest noch für den Fuß- und Radverkehr nutzbar sein?

Ziel ist, die Bestandsbrücke bis zur Inbetriebnahme der Behelfsbrücke für den Fuß- und Radverkehr nutzbar zu halten. Eine belastbare Mindestnutzungsdauer kann derzeit nicht angegeben werden. Voraussetzung ist, dass der fortlaufend überwachte Bauwerkszustand dies weiterhin zulässt. Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung bereits vor Inbetriebnahme der Behelfsbrücke eingestellt werden muss.

6. Hat die Auswertung der inzwischen vorliegenden statischen Berechnung (Kosten rund 65 000 Euro) Erkenntnisse bezüglich der Frage erbracht, ob die Schäden bei früheren Untersuchungen mit moderner Diagnostik hätten erkannt werden können? Wenn ja, welche?

Die Auswertung der statischen Berechnung hat keine belastbaren Erkenntnisse dazu erbracht, ob die Schäden bei früheren Untersuchungen mit anderen Diagnoseverfahren hätten erkannt werden können. Die Berechnung dient der Bewertung der weiteren Nutzbarkeit auf Grundlage des festgestellten Bauwerkszustands. Die frühere Erkennbarkeit der Schäden war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags.

7. Welche konkreten Maßnahmen und Fahrplananpassungen wurden in den in Erarbeitung befindlichen Konzepten für den Schülertransport und den Öffentlichen Personennahverkehr inzwischen gegebenenfalls verbindlich vereinbart?

Der Landkreis Hildesheim als Träger der Schülerbeförderung und Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr hat die Einrichtung eines zusätzlichen freigestellten Schülerverkehrs nach den Herbstferien (ab dem 26. Oktober 2026) beschlossen. Hierzu werden zusätzliche Busse eingesetzt, die die durch den Wegfall der Haltestelle „Freden Grundschule“ entstehenden längeren Fußwege zwischen dem Bahnhof Freden und der Grundschule ausgleichen.

Die konkreten Fahrpläne werden unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten der Schulen festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Im Linienverkehr bedienen die Linien 61 und 68 die Haltestelle „Freden Grundschule“ nicht mehr. Der Fahrplan wird entsprechend angepasst, sodass sich für die übrigen Fahrgäste kürzere Fahrzeiten insbesondere in Richtung Alfeld (Leine), Bad Gandersheim und zum Bahnhof Alfeld ergeben. Die ÖPNV-Erschließung des westlich der Leine gelegenen Siedlungsgebiets bleibt über den Bahnhof Freden gewährleistet. Die Leinebrücke steht für den Fuß- und Radverkehr weiterhin zur Verfügung.

8. Wie ist das Zufahrtskonzept für Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei im Detail ausgestaltet, und wird die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen auf beiden Seiten der Leine uneingeschränkt gewährleistet?

Das Zufahrtskonzept berücksichtigt bei der Einsatzdisposition, auf welcher Seite der Leine der Einsatzort liegt und welche verfügbaren Einsatzmittel ihn unter Berücksichtigung der gesperrten Brücke erreichen können. Die vorhandenen Straßenverbindungen auf beiden Seiten stehen dafür zur Verfügung.

Für den Rettungsdienst, der gemäß § 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz dem Landkreis Hildesheim als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen ist, wird die Einhaltung der Hilfsfristen durch das bestehende Einsatzzahlen- und Qualitätsmanagement überwacht. Bei Bedarf erfolgen operative Anpassungen, insbesondere die zeitweise Verlegung eines Rettungsmittels in die Nähe von Freden; zusätzlich bereitet der Landkreis eine mobile Wache im Bereich Alfeld vor. Konkrete Fälle, in denen ein Einsatzort wegen der Sperrung nicht oder erheblich verspätet erreicht wurde, sind nicht bekannt.

Für den Bereich Brandschutz ist die Gemeinde Freden als Trägerin gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetzzuständig. Zur Sicherstellung des Brandschutzes wurde ein Feuerwehrfahrzeug in einem Industriebetrieb in Groß Freden stationiert. Die Einsatzkräfte müssen jedoch zunächst zu Fuß die Leinebrücke queren, um einen dort bereitgestellten Mannschaftstransportwagen zu erreichen; dies verursacht zusätzliche Wege- und Umsteigezeiten und kann das zeitgerechte Ausrücken beeinträchtigen. Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz prüft deshalb, der Gemeinde vorübergehend ein zur Aussonderung vorgesehenes Löschgruppenfahrzeug bereitzustellen, bis sie ein zusätzliches Fahrzeug erworben oder gemietet hat.

Für die Polizei bestehen nach Auskunft der Polizeiinspektion Hildesheim keine einsatzrelevanten Einschränkungen. Die Sperrung und die örtlichen Gegebenheiten sind der Leitstelle und den Dienststellen bekannt; Funkstreifenwagen werden lageabhängig, unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit und Nähe zum Einsatzort, disponiert.